

Anlage Wertgrenzen zur Satzung der THW-Helfervereinigung Euskirchen e.V.

In Ergänzung zur aktuell gültigen Satzung der THW-Helfervereinigung Euskirchen e.V. werden in dieser Anlage die Wertgrenzen geregelt.

- I. Zur Entscheidung stehende vermögenswirksame Angelegenheiten bedürfen je nach Betrag unterschiedlicher Genehmigungen. Diese werden nachfolgend geregelt.
- II. Eine Genehmigung bis 200€ erfolgt durch einen der beiden Vorstandsvorsitzenden des Vereins.
 - a. Zuerst entweder durch den 1. Vorstandsvorsitzenden
 - b. oder im Vertretungsfall durch den 2. Vorstandsvorsitzenden.
- III. Eine Genehmigung ab 200€ bis 2000€ erfolgt durch eine vollständige Vorstandsversammlung des erweiterten Vorstandes (siehe Artikel 9 der Satzung).
- IV. Eine Genehmigung ab 2000€ und sonstige vermögenswirksame Angelegenheiten die nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen, erfolgt durch eine beschlussfähige Mitgliederversammlung (siehe Artikel 8 der Satzung).
- V. Der Betrag von 2000€ reduziert sich bei geringen Kassenständen auf den 10-fachen Wert sämtlicher nicht gebundener Vermögenswerte.
- VI. Der Betrag von 2000€ reduziert sich auf 1000€, nachdem im Kalenderjahr die Investitionssumme von 6000€ überschritten wurde.
- VII. Projektbezogene Sach- oder Geldspenden, die die Kasse nicht belasten, dürfen unter der Voraussetzung, dass keine Folgebetriebskosten für den Verein anfallen, aus den Investitionssummen herausgerechnet werden. Der dann verbleibende Eigenanteil des Vereins bestimmt über die o.g. Beteiligungsverfahren.